

AZ: 39 /ot-kl

Drucksache Nr.: 0186/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	18.11.2008	N	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	26.11.2008	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	26.11.2008	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	02.12.2008	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Unterlehberg /
Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

**Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen
und Tagespflege 2008/2009**

Antrag:

1. Der Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege 2008/2009 wird zur Kenntnis genommen.
2. Auf Grundlage der festgestellten und ausgewiesenen Entwicklung ist den Gremien jährlich ein Ausbauplan zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihres Planungs- und Sicherstellungsauftrages gemäß § 6 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach den §§ 23 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) zu planen und zu gewährleisten. Hierfür ist gemäß § 7 KiTaG ein Bedarfsplan zu erstellen. In diesem ist

- jährlich der Bestand an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen zu erheben,
- der Bedarf an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung zu ermitteln und
- der Bedarf und das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung abschließend in einem Bedarfsplan festzulegen.
- Der Bedarfsplan ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jeder Wahlperiode fortzuschreiben.

Ein Schwerpunkt der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist nach wie vor die Zielgruppe der Kinder unter drei Jahren.

Das Bundeskabinett hat das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) in Verbindung mit dem Bundesinvestitionsprogramm zur Förderung der Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren (Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz – KBFG) beschlossen.

Durch das KBFG wird mit Mitteln des Bundes und des Landes ein Investitionsprogramm geschaffen, das folgende zum Aufbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren erforderliche Investitionen in Krippengruppen und altersgemischten Gruppen der Kindertageseinrichtungen fördert:

1. Umwandlungsmaßnahmen, für die keine Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind, mit max. 2.000 EUR je Platz
2. Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen und der Erwerb von Gebäuden, mit max. 13.000 EUR je Platz
3. Neubaumaßnahmen mit 15.500 EUR je Platz
4. Ausstattungsinvestitionen für neu geschaffene Kindertagespflegestellen mit max. 500 EUR je Platz

Mit dem KiFöG werden auch die notwendigen Änderungen im Finanzausgleichsgesetz zur Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten in Höhe von 1,85 Mrd. Euro in der Ausbauphase von 2009-2013 und ab 2014 dauerhaft mit 770 Mio. Euro jährlich durch eine neue Umsatzsteuerverteilung zu Gunsten der Länder auf den Weg gebracht.

Das Land Schleswig-Holstein hat Richtlinien zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms ‚Kinderbetreuungsfinanzierung‘ erlassen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Umsetzung dieser Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein ist am 30. Juni 2008 von der Stadt Neumünster unterschrieben worden. Das Verfahren zur Umsetzung der Richtlinie wurde auf Landesebene entwickelt und trat mit der Unterschrift aller Kreise und kreisfreien Städte im November 2008 in Kraft.

Für diese Investitionsmaßnahmen wird Neumünster ein Finanzrahmen von 1,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Gesetzliches Ziel nach dem KiFöG ist die Einführung

eines Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zum 1. August 2013.

Der Bedarfsplan für das Kindertagesstättenjahr 2008/2009 wird hiermit vorgelegt.

In Vertretung:

Im Auftrage:

(Arend)
Erster Stadtrat

(Humpe-Waßmuth)
Stadtrat

Anlage:
Kita-Bedarfsplan 2008/2009